

Schulordnung

der politischen Gemeinde Uzwil vom 5. April 2016 ¹

Der Gemeinderat Uzwil erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 23 des Gemeindegesetzes², Art. 33 des Volksschulgesetzes³ sowie Art. 30 und Art. 42 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 als Schulordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Schulordnung regelt die Organisation der Volksschule Uzwil und der schulischen Einrichtungen der Gemeinde Uzwil.

Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Schultypen

Art. 2

Die Schule Uzwil führt:

- a) den Kindergarten
- b) die Primarschule
- c) die Oberstufe (Real- und Sekundarstufe ohne Niveaugruppen)
- d) die Musikschule
- e) Schulische Dienste mit fördernden Massnahmen

Die Schule Uzwil kann Kleinklassen führen.

Zusammenarbeit mit Dritten Art. 3

Die Schule Uzwil kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Institutionen oder Gemeinden zusammenarbeiten.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. April 2016, rechtsgültig geworden durch Gemeinderatsbeschluss vom 12. Juli 2016

² sGS 151.2

³ sGS 213.1

II. ORGANISATION

1. Schulrat

Aufgaben im Allgemeinen

Art. 4

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule und der schulischen Institutionen der Gemeinde Uzwil nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über das Schulwesen, des Gemeindegesetzes sowie der Gemeindeordnung.

Der Schulrat sorgt dafür, dass die Schule und schulischen Institutionen der Gemeinde Uzwil ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag zeitgemäss erfüllen können. Er verfolgt die Entwicklung in Gesellschaft und Bildungswesen. Er ist verantwortlich für Schulqualität und Schulentwicklung.

Aufgaben im Besonderen

Art. 5

Der Schulrat:

- a) berät die Schulordnung sowie andere Reglemente über die Volksschule
- b) begründet und beendet Arbeitsverhältnisse der Schulleitungen;
- c) präzisiert die Aufgaben der Schulleitung und der Schulleitungskonferenz in einer Kompetenzenliste;
- d) erlässt die Schul-Leitgedanken sowie die Führungs- und Qualitätskonzepte der Schule Uzwil;
- e) initiiert und überwacht Schuleinheiten übergreifende Schulentwicklungsprojekte;
- f) legt im Rahmen des Voranschlages den Stellenplan sowie die Schul- und Klassenorganisation fest;
- g) kann Arbeitsgruppen oder Fachausschüsse bilden;
- h) kann nicht-rechtsetzende Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Gemeinden und Organisationen abschliessen;
- i) delegiert Vertretungen in andere schulische Institutionen;
- j) plant und überprüft den Schulraumbedarf;
- k) vertritt die Schule Uzwil gegen aussen;
- l) berät den Voranschlag und die Jahresrechnung über das Schulwesen vor.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 6

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

2. Schulratspräsident

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 7

Der Schulratspräsident

- a) überwacht den Vollzug der Gesetze und der Beschlüsse der kantonalen Schulbehörden und des Gemeinderates;
- b) ist Vertretung des Gemeinderates und Verbindungsorgan zwischen den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden;
- c) ist Vorgesetzter der Schulleitungen;
- d) ist oberster Personalchef der Schule Uzwil und begründet und beendet Arbeitsverhältnisse von Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden der Schule Uzwil unter Einbezug der direkt vorgesetzten Schulleitungen;
- e) leitet die Sitzungen des Schulrates und der Schulleitungskonferenz.

In dringenden Fällen handelt er für den Schulrat und die Schulleitungskonferenz und orientiert an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.

3. Schulleitungskonferenz

Zusammensetzung

Art. 8

Die Schulleitungskonferenz besteht aus dem Schulratspräsidenten und den vom Schulrat angestellten Schulleitungen.

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 9

Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative Führung der Schule Uzwil gemäss Führungs- und Qualitätskonzept.

Sie

- a) bearbeitet gesamtschulische Aufgaben
- b) erlässt Schulhausordnungen und weitere schulinterne Weisungen;
- c) steuert schulanlagenübergreifende Schulprojekte;
- d) nimmt Promotions- und Einteilungsentscheide vor;
- e) ordnet Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler an, mit Ausnahme des Schulausschlusses.

4. Schulleitung

Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 10

Die Schulleitungen führen die einzelnen Schuleinheiten gemäss Führungs- und Qualitätskonzept der Schule Uzwil.

Sie

- a) setzen die pädagogischen Schulziele in den einzelnen Schulanlagen um;
- b) führen die Mitarbeitenden in personeller Hinsicht;
- c) führen die einzelnen Schulanlagen organisatorisch und administrativ;
- d) fördern die Schulqualität und das Schulprofil der einzelnen Schulanlagen;
- e) gewährleisten den täglichen Schulbetrieb.

5. Schulverwaltung

Aufgaben und Kompetenzen Art. 11

Die Schulverwaltung bearbeitet administrative Schulangelegenheiten.

Der Schulrat definiert die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schulverwaltung in einem Pflichtenheft und in der Kompetenzenliste.

III. RECHTSPFLEGE

Oberste Verwaltungsbehörde

Art. 12

Der Schulrat ist in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Ge-

meinde.

Die Entscheide der Schulleitungskonferenz können direkt bei der zuständigen

kantonalen Rekursinstanz angefochten werden.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen

Art. 13

Rechts

Die Schulordnung vom 17. Februar 1997⁴ der Gemeinde Uzwil wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 14

Diese Schulordnung tritt auf den 1. August 2016 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 5. April 2016.

er Gemeindepräsident

LUCAS KEEL

Der Ratsschreiber

Marcel De Tomas

Vom 10. Juni bis zum 19. Juli 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.

⁴ Genehmigungsdatum der Bürgerschaft (unbenützter Ablauf der Referendumsfrist)